

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt

in Westfalen - Lippe

Ansprechpartner:
Martin Lengemann

Tel.: 0251 591-5786

Fax: 0251 591-275

E-Mail: martin.lengemann@lwl.org

Az.: 50.410

Münster, 13.02.2013

**Rundschreiben Nr. 7/2013
Gebührenfreies Führungszeugnis für Pflegeeltern gem. § 33 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz erweitert u.a. die Vorschriften des SGB VIII und sieht vor, dass von Ehrenamtlichen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden soll, wenn Art, Dauer und Intensität des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen.

Grundsätzlich sind nach der Justizverwaltungskostenordnung für die Ausfertigung eines solchen Führungszeugnisses Verwaltungsgebühren zu entrichten. Eine Gebührenermäßigung oder Befreiung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde und kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Das Bundesamt für Justiz hat im Juni 2012 für diese Ermessensentscheidung bestimmt, dass in der ehrenamtlichen Tätigkeit immer ein gebührenbefreiender besonderer Verwendungszweck liegt.

Inwieweit diese Regelung künftig auch für außerhalb der Jugendarbeit tätige Ehrenamtliche – und hier insbesondere Pflegeeltern gemäß § 33 SGB VIII – gültig ist, wurde inzwischen geklärt. Das Bundesamt für Justiz teilte mit: *„Wie bereits telefonisch*



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

besprochen, bestätige ich Ihnen, dass im Rahmen der Gebührenbefreiung für die Erteilung von Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige die Gebührenbefreiung auch für Pflegeeltern (einschl. deren Angehörige) gewährt wird. Dies gilt nicht für Tagespflegepersonen. Sofern die Meldebehörden hiervon keine Kenntnis haben bzw. die Frage anders beurteilen, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Erhebung von Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten nach der Justizverwaltungskostenordnung richtet (JVKostO). Die Entscheidung über eine Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis hat daher ausschließlich das Bundesamt für Justiz zu treffen."

Auch das vom Bundesamt für Justiz herausgegebene „Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO“ (Stand Januar 2013; [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Gebuehrenbefreiung/merkblatt_gebuehrenbefreiung.pdf? blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Gebuehrenbefreiung/merkblatt_gebuehrenbefreiung.pdf?blob=publicationFile&v=4))

listet die Vollzeitpflegepersonen als Beispielgruppe für eine Gebührenbefreiung auf.

Mit freundlichem Gruß
I.A.

Gez.
Martin Lengemann